

Antrag

Hannover, den 21.04.2026

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- a) Bestätigung der Anpassung der Grundentschädigung gemäß § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**
- b) Bestätigung der Anpassung der Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 1 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die nach § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) zu erfolgende Anpassung der Höhe der Grundentschädigung zum 1. Juli 2026 auf 8 888,29 Euro wird bestätigt.
2. Die nach § 7 Abs. 1 a NAbgG zu erfolgende Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung zum 1. Juli 2026 auf 1 774,82 Euro wird bestätigt.

Begründung

Zu Nummer 1:

§ 6 Abs. 4 NAbgG sieht vor, dass die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst wird, die vom Ende des vorvergangenen Kalenderjahres bis zum Ende des vergangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen. Die Anpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Mit Schreiben vom 23. März 2026 hat das Landesamt für Statistik Niedersachsen die prozentuale Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach ist die Grundentschädigung nach § 6 Abs. 1 NAbgG zum 1. Juli 2026 von 8 546,43 Euro um 4 % auf 8 888,29 Euro zu erhöhen.

Durch diese Erhöhung der Grundentschädigung nehmen die Mitglieder des Landtages an der im Jahr 2025 eingetretenen allgemeinen Einkommensentwicklung der niedersächsischen Bevölkerung teil.

Zu Nummer 2:

§ 7 Abs. 1 a NAbgG sieht vor, dass die Aufwandsentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung angepasst wird, die vom Ende des vorvergangenen Kalenderjahres bis zum Ende des vergangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG die Veränderung einer gewogenen Maßzahl verschiedener Preisentwicklungsindizes für Niedersachsen. Die Anpassung bedarf gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Mit Schreiben vom 23. März 2026 hat das Landesamt für Statistik Niedersachsen die prozentuale Veränderung der in § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG aufgeführten Preisentwicklungsindizes für Niedersachsen im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach ist die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 a NAbgG zum 1. Juli 2026 von 1 745,15 Euro um 1,7 % auf 1 774,82 Euro zu erhöhen.

Durch diese Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird für die Mitglieder des Landtages die Preisentwicklung bei den Ausgaben für die Wahrnehmung ihres Landtagsmandates nachvollzogen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus

Parlamentarischer Geschäftsführer

(verteilt am 21.04.2026)